

Vorlage Nr. 15/1037

öffentlich

Datum: 01.08.2022
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Krause

Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	21.09.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2022

Kenntnisnahme:

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2022 (Berichtsjahr 2020) werden gemäß Vorlage Nr. 15/1037 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:*

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.

Das Amt bezahlt Unterstützung zum Wohnen und im Alltag.

Er bezahlt auch Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Jedes Jahr berichtet der LVR

mit anderen Ämtern in Deutschland über diese Hilfen.

In diesem Jahr gibt es den ersten Bericht nach der Einführung des neuen Gesetzes Bundesteilhabegesetz.

Das steht in dem neuen Bericht:

In Deutschland lebt mehr als die Hälfte der Menschen mit Behinderung in der eigenen Wohnung.

Immer mehr Menschen erhalten ihre Unterstützung in der eigenen Wohnung.

Die Zahl der Menschen, die in einem Wohnheim leben, wird kleiner.



Im Rheinland leben besonders viele Menschen mit Behinderung mit Unterstützung in der eigenen Wohnung.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten leben oft noch in einem Heim.

Der LVR tut viel dafür, dass auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten in der eigenen Wohnung leben können.

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

In 2020 ist diese Zahl aber fast gleichgeblieben.

Das kann auch an der Corona-Pandemie liegen.



In den Heimen und in den Werkstätten gibt es immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen.

Der Bericht sagt auch, wie viel Geld diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen kosten.

Für die Unterstützung beim Wohnen, im Alltag und in der Werkstatt werden in Deutschland viele Milliarden Euro ausgegeben:
Mehr als 16 Milliarden im Jahr – das ist eine Zahl mit 9 Nullen.

Damit wird Hilfe für mehr als 700-Tausend Menschen bezahlt.

Unterstützung im Alltag oder bei der Arbeit.
Das sind ungefähr so viele Menschen,
wie in der Stadt Frankfurt am Main leben.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Zusammenfassung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (BAGüS) führt in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con_sens GmbH jährlich ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Seit 2018 konzentriert sich dieser Vergleich auf die Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Der Bericht zum Berichtsjahr 2020 ist der erste nach Inkrafttreten des dritten Teils des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020. Wesentlich sind hier die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen und die Einführung des Assistenzbegriffs im Rahmen der neuen Leistungssystematik im Bereich der sozialen Teilhabe.

Der Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe zum Berichtsjahr 2020 steht unter www.bagues.de als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichtes 2022 zum Berichtsjahr 2020:

- Rund 425.500 erwachsene Menschen mit Behinderungen erhalten eine Unterstützung beim Wohnen und im Alltag im Rahmen der Eingliederungshilfe – entweder in einer besonderen Wohnform, der eigenen Wohnung oder in einer Pflegefamilie. Ihre Zahl steigt 2020 bundesweit um 1,9 Prozent oder absolut knapp 8.000 Personen gegenüber dem Vorjahr. Im Rheinland steigt die Zahl der Menschen mit Wohnunterstützung um 4,9 Prozent auf rund 62.700. Sowohl bundesweit als auch beim LVR geht der Fallzahlenanstieg ausschließlich auf Unterstützungsleistungen außerhalb besonderer Wohnformen zurück.
- Bundesweit leben 54,4 Prozent der Personen mit Leistungen zum Wohnen selbstständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit; das sind rund 2 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Im Rheinland liegt der Anteil der Menschen mit Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit bereits bei mehr als zwei Drittel (67,2 Prozent); der LVR liegt damit auf Rang 3 im bundesweiten Vergleich hinter den Stadtstaaten Berlin und Hamburg.
- Bundesweit leben rund 194.000 Menschen in besonderen Wohnformen. Dies entspricht einem Rückgang von 3 Prozent. Auch im Rheinland setzt sich der Fallzahlrückgang im stationär betreuten Wohnen fort (minus 1,4 Prozent).
- 2020 finanzierten die Eingliederungshilfeträger die Fachleistung in den besonderen Wohnformen mit rund 8 Milliarden Euro. Das sind etwa 1,8 Milliarden Euro weniger als für die Komplexleistung des stationären Wohnens in 2019. Hier waren allerdings noch die existenzsichernden Leistungen enthalten, die ab Inkrafttreten der Trennung der Fachleistung von der Existenzsicherung zum 01.01.2020 im Bedarfsfall von den örtlichen Sozialämtern übernommen werden. Aufgrund dieser strukturellen Veränderungen ist kein direkter Vergleich mit dem Aufwand der Vorjahre mehr möglich.
- Die Eingliederungshilfe-Fallkosten in den besonderen Wohnformen sinken in Folge dieser Veränderungen auf 41.412 Euro im bundesweiten Durchschnitt. Beim LVR belaufen sich die Kosten pro Fall auf 51.128 Euro im Jahr. Rechnet man fiktiv die existenzsichernden Leistungen hinzu, ergibt sich bundesweit ein Fallkostenanstieg von 4 Prozent, beim LVR von 3,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Die Zahl der Menschen mit Assistenz beim Wohnen in der eigenen Häuslichkeit steigt 2020 deutschlandweit deutlich um 6,4 Prozent auf rund 228.300. Beim LVR erhalten knapp 42.000 Menschen ambulante Wohnunterstützung – ein Plus von 8,4 Prozent. Dieser Anstieg ist teilweise auf Fallübernahmen vom örtlichen Träger

in Folge der im AG SGB IX NRW geänderten Zuständigkeiten zurückzuführen (z.B. für Leistungsberechtigte über 65 Jahren oder in der Herkunftsfamilie).

- 2020 gaben die Träger der Eingliederungshilfe für die ambulante Wohnunterstützung (inkl. Pflegefamilien) rund 2,5 Milliarden Euro aus. Die Kosten pro Fall und Jahr steigen beim ambulant betreuten Wohnen im bundesweiten Durchschnitt auf 10.483 Euro – ein Plus von 4,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Mit 10.877 Euro liegen die Fallkosten im LVR-Gebiet leicht über dem Bundesschnitt.
- Knapp 277.000 Personen waren Ende 2020 in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt; weitere rund 38.300 erhielten Leistungen in einer Tagesförderstätte. Während die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten im Vergleich zum Vorjahr um 2,1 Prozent anstieg, ging die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten erstmals geringfügig zurück (um 0,5 Prozent oder 1.427 Personen). Im LVR-Gebiet stagniert die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich bei knapp 34.900.
- Die Ausgaben aller Eingliederungshilfeträger für Werkstatt-Leistungen beliefen sich 2020 auf insgesamt 4,87 Milliarden Euro, ein Rückgang von 0,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Neben dem Fallzahlrückgang geht diese Absenkung vor allem auf die Herausrechnung der Mittagessenkosten (Existenzsicherung) aus der Vergütung zurück, teilweise auch auf pandemiebedingte Rückgänge bei den Fahrtkosten. (Corona-bedingte Mehraufwände sind nicht berücksichtigt, da es sich dabei nicht um Ausgaben der Eingliederungshilfe handelt). Die durchschnittlichen Fallkosten in der Werkstatt lagen bundesweit weitgehend unverändert gegenüber dem Vorjahr bei 17.593 Euro im Jahr, im Rheinland bei 19.079 Euro (minus 2,1 Prozent im Vergleich zu 2019).
- Die Ausgaben für Tagesförderstätten lagen 2020 bei gut einer Milliarde Euro – ein Plus von 1,1 Prozent (Fallkosten im Bundesschnitt: 26.547 Euro). Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht, da hier die Werkstätten auch für stark eingeschränkte Menschen mit Behinderung offen sind.
- Bundesweit nutzten 1.679 Menschen mit Behinderungen das mit dem BTHG in 2018 eingeführte gesetzliche Budget für Arbeit, 152 davon beim LVR.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1037: Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe 2022

Die Inhalte im Überblick:

1. Der Kennzahlen-Vergleich und die BTHG-Veränderungen ab 2020
2. Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe
 - 2.1. Assistenz und Unterstützung Wohnen gesamt: Leistungsberechtigte und Ambulan-
tisierung
 - 2.2. Assistenz und Unterstützung Wohnen gesamt: Aufwand und Fallkosten
 - 2.3. Besondere Wohnformen
 - 2.4. Assistenz in der eigenen Häuslichkeit
3. Zentrale Ergebnisse Teilhabe an Arbeit
 - 3.1. Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen
 - 3.2. Budget für Arbeit und Andere Leistungsanbieter

Anhang: Datentabellen Fallzahlen nach Trägern

1. Der Kennzahlen-Vergleich und die BTHG-Veränderungen ab 2020

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe (BAGüS) ist der Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1998 führen die BAGüS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg) ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch.

Dieser Kennzahlenvergleich liefert nach Einschätzung des LVR-Dezernates Soziales eine gute Übersicht über bundesweite Trends und Entwicklungen auf aggregierter Grundlage. Unterschiede bei Datenlage, Umsetzungspraxis, Aufgabenzuordnungen, Haushaltssystematik und Verfahren erschweren jedoch Einzelvergleiche im Detail. Nicht alle überörtlichen Träger können die Daten in der gewünschten Differenzierung liefern. Dies gilt aufgrund der erforderlichen BTHG-Umstellungen für das Berichtsjahr 2020 in besonderem Maße.

Unter www.bagues.de > Veröffentlichungen > Kennzahlenvergleiche steht der Bericht 2022 als pdf-Datei zum Download zur Verfügung. Alle Fraktionen und Gruppen der Landtagsversammlung haben drei Druckexemplare des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe 2022, Berichtsjahr 2020, erhalten.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichts 2022. Er enthält Daten über die Eingliederungshilfe-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen in den Handlungsfeldern Wohnen/Soziale Teilhabe und Arbeit. Die Vorlage stellt zudem die bundesweite Entwicklung in der Eingliederungshilfe den Trends und Daten für den LVR gegenüber.

Bericht 2022 bildet Leistungen entsprechend den Veränderungen des BTHG ab

Das Berichtsjahr 2020 ist gekennzeichnet durch das Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 mit der Reform der Eingliederungshilfe. Der vorliegende Bericht bildet die Leistungen entsprechend der neuen gesetzlichen Kategorien und Zuordnungen ab. Dabei gilt jedoch, dass bundesweit Übergangsregelungen

und Umstellungszeiträume beschlossen wurden und einige Daten und Differenzierungen erst sukzessive in den kommenden Jahren vollständig erhoben werden können, wie z.B. die Unterscheidung in qualifizierte und kompensatorische (NRW: unterstützende) Assistenzleistungen.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit den Daten und Zeitreihen der Vergangenheit sind insbesondere folgende gesetzliche Änderungen relevant:

- Die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen: Bei den besonderen Wohnformen wird damit ein Kostenbestandteil der bisherigen Komplexleistung stationäres Wohnen verlagert. Die existenzsichernden Leistungen übernimmt im Bedarfsfall der örtliche Sozialhilfeträger. Gleiches gilt für die Sachkosten des Mittagessens in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).
- Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen ambulanten und (teil-) stationären Leistungen in Verbindung mit der Einführung der neuen Leistungsbegrifflichkeit Assistenz: Hierbei entfällt die bisherige Eingrenzung auf Leistungen mit Wohnbezug im ambulanten Bereich. Der Bericht unterscheidet daher Leistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen, um somit weiterhin Aussagen zur Ambulantisierung treffen zu können.
- Die bisherigen Tagesförderstätten werden nicht mehr den Leistungen zur Beschäftigung, sondern der Sozialen Teilhabe zugeordnet, als Teil der mit dem Paragraphen 81 SGB IX neu eingeführten „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“. Unter diese Leistungen fallen zudem auch Angebote der (externen) Tagesstruktur, die bisher im stationären Wohnen enthalten waren.

Landes-Ausführungsgesetz führte zu Fallübernahmen vom örtlichen Träger

In Nordrhein-Westfalen ist mit der Umsetzung des BTHG in Landesrecht durch das AG SGB IX NRW zudem eine teilweise Zuständigkeitsverlagerung von der örtlichen auf die überörtliche Ebene einhergegangen. In Bezug auf die Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, auf die sich der Kennzahlenvergleich bezieht, haben die beiden Landschaftsverbände in NRW Aufgaben im Bereich der EGH-Leistungen für Über-65-Jährige Menschen sowie Unterstützungsleistungen in der Herkunftsfamilie und bisherige ambulante Leistungen ohne Wohnbezug übernommen. Damit sind LVR und LWL jetzt für alle Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig. Im Gegenzug übernahmen die örtlichen Sozialhilfeträger die Zuständigkeit für die Existenzsicherung für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen.

Mit der Vorlage Nr. 15/1036 legt die Verwaltung ergänzend einen regionalisierten Datenbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitgliedskörperschaften des LVR vor, der sich ebenfalls auf Daten zum Stichtag 31.12.2020 bezieht und auf einer gemeinsamen Datenbasis beruht.

2. Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe

Begriffsabgrenzungen und Vergleichbarkeit mit bisherigen Wohnhilfen

Der Kennzahlenvergleich 2020 ist in Struktur und Begrifflichkeiten den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. So werden die bisher betrachteten ambulanten und stationären Leistungen zum Wohnen als Assistenzleistung bezeichnet. Dabei wird auch weiterhin im Hinblick auf den Inklusionsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention zwi-

schen Unterstützungssettings innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen unterschieden. Zusätzlich wird im vorliegenden Bericht für 2020 bei den Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen zwischen Assistenzleistungen mit und ohne Wohnbezug differenziert. Dabei konzentriert sich der Kennzahlenbericht 2020 in seinen Darstellungen auf die Assistenzleistungen mit Wohnbezug. Dies dient dem Ziel, die aktuellen Daten mit den Vorjahresdaten des bisherigen ambulant betreuten Wohnens vergleichen und die Zeitreihen fortzusetzen zu können.

Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die neue Systematik und die Vergleichbarkeit mit den bisherigen Wohnhilfe-Leistungen.

Abbildung 1: Übersicht neue Leistungssystematik und Vergleichbarkeit mit bisherigen Wohnhilfen

Assistenzleistungen und Unterstützung beim Wohnen und im Alltag in Pflegefamilien für Erwachsene (SGB IX, Paragraphen 78 und 80)			
Assistenzleistungen			Leistungen in Pflegefamilien für erwachsene Menschen mit Behinderung (entspricht den bisherigen Leistungen in Pflege-/ Gastfamilien)
Assistenzleistungen in besond. Wohnformen (entspricht den bisherigen Leistungen zum stationären Wohnen, abzüglich der Existenzsicherung)	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen		
	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (ohne Wohnbezug) Neue Zuständigkeit für LVR und LWL aufgrund des AG BTGH NRW	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (mit Wohnbezug) (entspricht dem bisherigen ambulant betreuten Wohnen)	

Neben den oben dargestellten Assistenzleistungen sowie den Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie finden außerdem folgende Leistungen zur Sozialen Teilhabe Berücksichtigung im Kennzahlenvergleich:

- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (bisher teilweise als Tagesstruktur Bestandteil der Leistungen zum stationären Wohnen)
- Besuchsbeihilfen (bisher ebenfalls Bestandteil der Leistungen zum stationären Wohnen)
- Leistungen zu den Kosten für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (neue Fachleistung nach Paragraph 113, Absatz 5 SGB IX; die sogenannte „Existenzsicherung II“)
- Verwaltungspauschalen zur Kompensation des BTHG-Mehraufwands bei den Leistungserbringern.

Dabei sind die Ausgaben für Besuchsbeihilfen, Leistungen für Wohnraum und BTHG-Verwaltungspauschalen als Teil der Fachleistungskosten in besonderen Wohnformen berücksichtigt.

2.1. Assistenz und Unterstützung beim Wohnen gesamt: Leistungsberechtigte und Ambulantisierung

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die eine Assistenz- oder Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen und Alltag erhalten, wächst bundesweit um 1,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Ende 2020 erhielten deutschlandweit 425.467 Personen EGH-Unterstützung inner- oder außerhalb besonderer Wohnformen - 7.989 Leistungsberechtigte mehr als im Vorjahr.

Der Zuwachs findet dabei ausschließlich bei Leistungen in der eigenen Häuslichkeit statt. Die Zahl der Menschen mit ambulanter Wohnunterstützung steigt um 13.932 (plus 6,4 Prozent). Die Zahl der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen 2020 nimmt gegenüber dem bisherigen stationär betreuten Wohnen 2019 um 3 Prozent (oder 5.934 Personen) ab. 19 überörtliche Träger melden abnehmende Fallzahlen, die zum Teil jedoch auf einmalige Sondereffekte im Zusammenhang mit der BTHG-Reform zurück zu führen sind.¹

Abbildung 2: Gesamtfallzahlen für volljährige Leistungsberechtigte: Wohnen in Deutschland

LB in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen) sowie außerhalb besonderer Wohnformen	Entwicklung 2019 – 2020			Ø jährl. Veränd. seit 2018		
	2018	2019	2020		absolut	%
Besondere Wohnformen	199.745	199.953	194.010	-5.943	-3,0%	-1,4%
Außerhalb besonderer Wohnformen	207.663	217.525	231.457	13.932	6,4%	5,6%
davon: Pflegefamilien	2.987	3.029	3.166	137	4,5%	3,0%
Assistenz bzw. Unterstützungsleistung mit Wohnbezug gesamt	407.408	417.478	425.467	7.989	1,9%	2,2%

©2021 BAGüS/con_sens

Im Rheinland ist die Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen im Vergleich zum Vorjahr um 302 Fälle (oder 1,4 Prozent) gesunken. Die Fallzahlentwicklung bei den einzelnen Trägern zeigt Tabelle 1 im Anhang.

Die Zahl der Leistungsberechtigten mit stationärer Wohnunterstützung ist beim LVR schon seit 2015 rückläufig. Diese Tendenz setzt sich in 2020 fort (s. Abbildung 3).

Neben dem Wechsel in das selbstständige Wohnen trägt zum Fallzahlrückgang in den besonderen Wohnformen bei, dass im Zuge der Umsetzung des BTHG auch im Rheinland Fälle der Eingliederungshilfe, die in einer Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI untergebracht waren, in die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII überführt wurden.

Gleichzeitig ist die Zahl der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohn-Assistenz im LVR-Gebiet um 8,4 Prozent (oder 3.239 Personen) gestiegen. Hier schlagen sich die Fallübernahmen vom örtlichen Träger aufgrund neuer Zuständigkeiten sowie vermutlich auch

¹ So haben in einigen Bundesländern Umstellungen stattgefunden, etwa von Leistungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen auf Leistungen der Hilfe zur Pflege.

pandemiebedingte Zuwächse in Folge der Corona-Krise nieder. Die Zahl der in Pflegefamilien betreuten erwachsenen Leistungsberechtigten bleibt mit 176 weitgehend unverändert.

Abbildung 3: Gesamtfallzahlen volljährige Leistungsberechtigte mit Wohnunterstützung beim LVR

LB innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen beim LVR				Entwicklung 2019-2020		Durchschnittl. jährl. Veränderung seit 2018
	2018	2019	2020	absolut	in %	in %
Besondere Wohnformen	21.088	20.875	20.573	-302	-1,4%	-1,2%
Außerhalb besonderer Wohnformen	37.637	38.873	42.115	+3.242	+8,4%	+5,8%
Davon: Pflege-/ Gastfamilien	189	173	176	+3	+1,7%	-3,5%
Unterstützungsleistung mit Wohnbezug insgesamt	58.725	59.748	62.688	+2.940	+4,9%	+3,3%

Insgesamt wuchs damit die Gesamtzahl der Menschen mit Wohnleistungen im Rheinland um 2.940 Personen bzw. 4,9 Prozent auf 62.688.

Leistungsberechtigte im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichte)

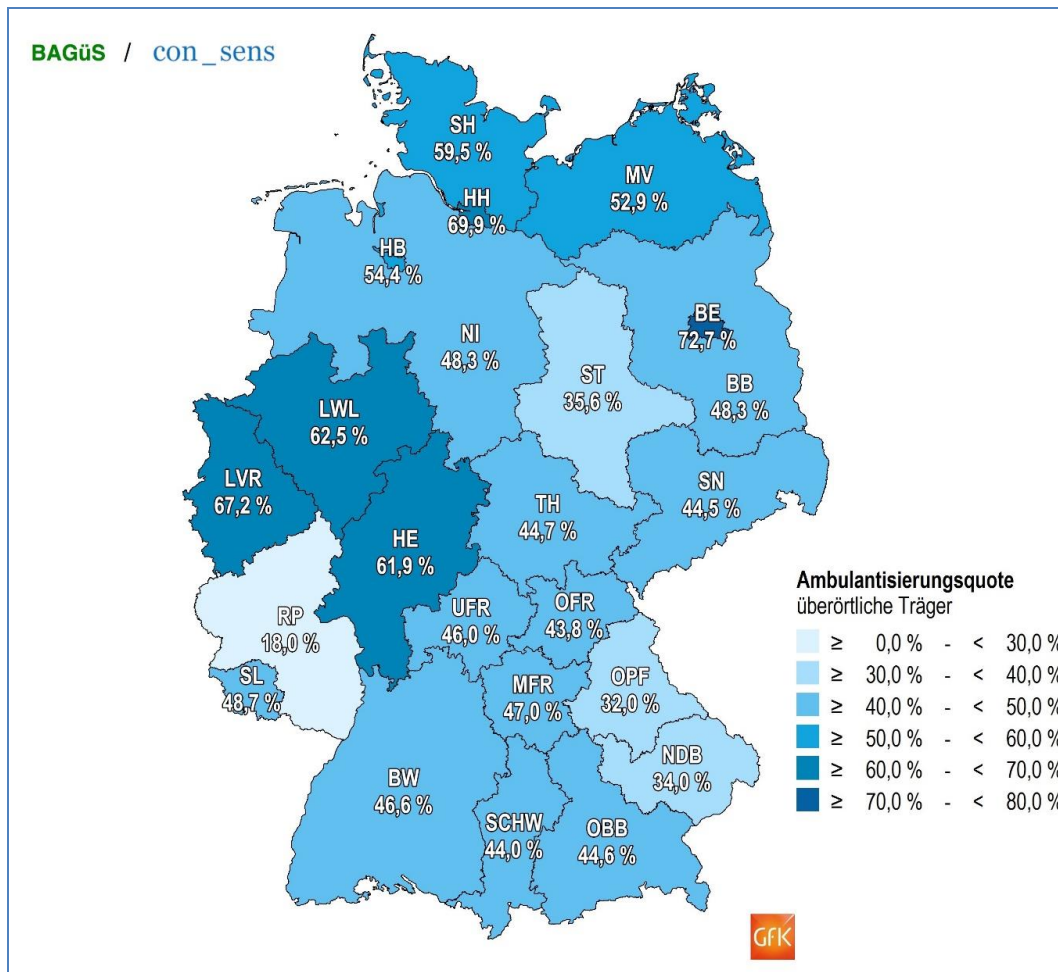
Bundesweit erhalten durchschnittlich 6,1 von 1.000 volljährigen Einwohner*innen eine Unterstützung für Alltag und Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe – ein geringfügiger Anstieg von 0,1 im Vergleich zum Vorjahr. Die Spanne der Dichtewerte für die Wohnleistungen gesamt reicht von 3,4 pro 1.000 Einwohner*innen in Niederbayern bis zu 9,2 in Hamburg.

Im Rheinland erhalten 7,8 von 1.000 volljährigen Einwohner*innen eine Leistung der Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen, beim LWL sind es 8,5.

Ambulantisierung der Leistungen

Die Ambulantisierungsquote liegt bundesweit bei 54,4 Prozent (2019: 52,1 Prozent). Im regionalen Vergleich gibt es deutliche Unterschiede, wie Abbildung 3 zeigt.

Im Rheinland leben mit 67,2 Prozent mehr als zwei Drittel der Menschen mit ambulanten Unterstützungsleistungen in der eigenen Häuslichkeit. Damit erreicht der LVR wie in den Vorjahren den dritthöchsten Wert im Bundesgebiet, hinter den Stadtstaaten Berlin und Hamburg, und gefolgt vom LWL (62,5 Prozent) sowie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (61,9 Prozent).

ABBILDUNG 4: AMBULANTISIERUNGSQUOTE 2020²


Ambulantisierung nach Behinderungsform

Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, variiert deutlich je nach Behinderungsform: Während in der Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bundesweit drei Viertel der Leistungsberechtigten (75,9 Prozent) ambulant betreut leben, sind es in der Gruppe der geistig und körperlich behinderten Menschen lediglich ein Drittel (33 Prozent).

Der LVR liegt mit einer Ambulantisierungsquote von fast 84 Prozent bei Menschen mit seelischer Behinderung und 42 Prozent bei Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung signifikant über dem bundesweiten Schnitt.

2.2 Assistenz und Unterstützung zum Wohnen gesamt: Aufwand und Fallkosten

Die Ausgaben für Erwachsene in besonderen Wohnformen umfassen seit dem 01.01.2020 nur noch die Aufwendungen für die Fachleistung. Daher ist ein direkter Vergleich mit den bisherigen Ausgaben für die Komplexleistung stationäres Wohnen nicht möglich. Deutschlandweit wurden 2020 rund 8 Milliarden Euro für Leistungen der Eingliederungs-

² Sie bezeichnet den Anteil der Leistungsberechtigten mit Assistenz und Unterstützung außerhalb besonderer Wohnformen an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Unterstützung und Assistenz in der sozialen Teilhabe insgesamt.

hilfe in den besonderen Wohnformen aufgewendet. Das sind ca. 1,8 Milliarden Euro weniger gegenüber den Ausgaben für stationäre Wohnleistungen des Vorjahres, die existenzsichernde Leistungen enthielten. (Wie sich die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen auf die Fallkosten in den besonderen Wohnformen auswirkt, wird in Abschnitt 2.3 auf S. 13 dargestellt). Daneben wirkt u.a. die veränderte Zuordnung von Tagesstruktur kostensenkend.

Für Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen in der eigenen Häuslichkeit sowie für Leistungen in Pflegefamilien gaben die Träger 2020 rund 2,5 Milliarden Euro aus. Das sind 9,6 Prozent oder 220 Millionen Euro mehr als 2019 und spiegelt u.a. die deutliche Zunahme der Leistungsberechtigten um 6,4 Prozent.

ABBILDUNG 5: GESAMTERGEBNIS AUSGABEN: WOHNBEZOGENE ASSISTENZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN IN PFLEGEFAMILIEN

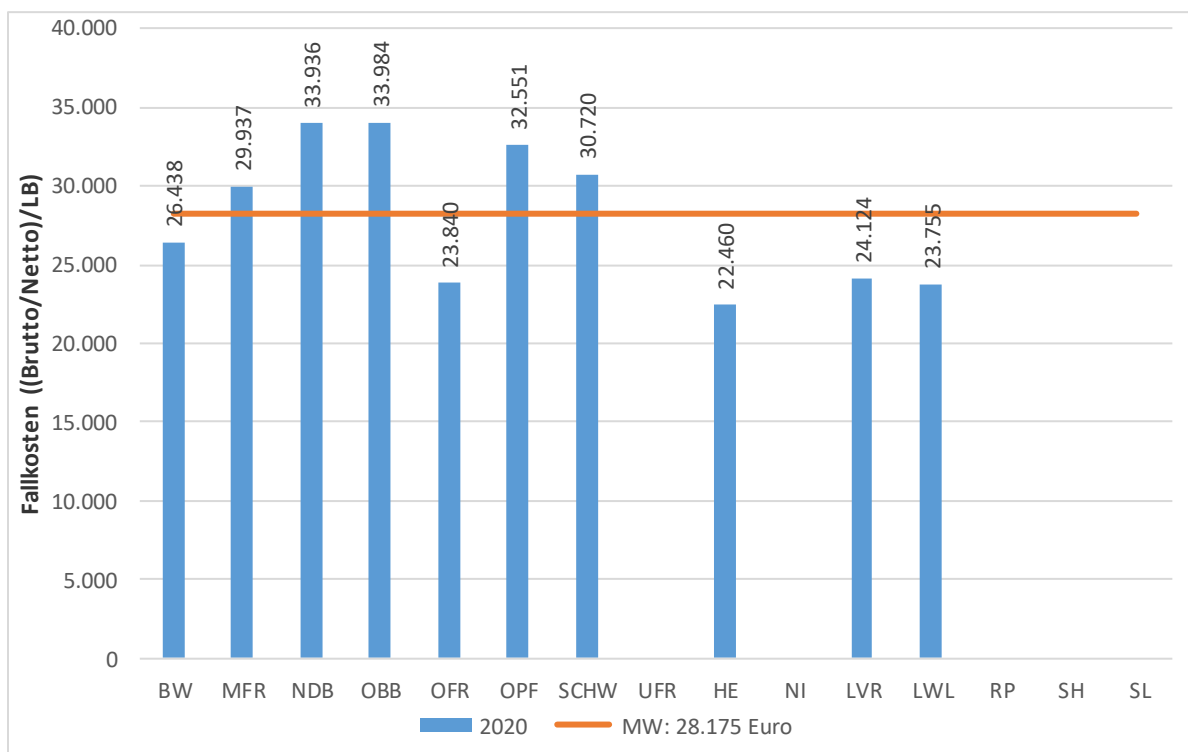
Ausgaben (Mio Euro) für Leistungen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen) und außerhalb besonderer Wohnformen	Entwicklung 2019 – 2020			Ø jährl. Veränd. seit 2018		
	2018	2019	2020		absolut	%
Besondere Wohnformen	nicht verfügbar		7.990	ab 2020 Fachleistungen		
Außerhalb besonderer Wohnformen	2.100	2.300	2.520	220	9,6%	9,5%
davon: Pflegefamilien	37,3	39,4	38,7			

©2021 BAGüS/con_sens

Fallkosten Assistenz gesamt

Da ab 2020 die Fallkosten für Assistenz innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen beide nur noch die Fachleistung abdecken (ohne Existenzsicherung), können diese gemeinsam als Fallkosten Assistenz gesamt (ohne Pflegefamilie) dargestellt werden.

ABBILDUNG 6: GESAMTFALLKOSTEN ASSISTENZLEISTUNGEN MIT WOHNBEZUG INNERHALB UND AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN (WESTDEUTSCHE FLÄCHENLÄNDER)



Die Grafik enthält die Angaben von 10 westdeutschen Flächenländern, zu denen vollständige definitionsgerechte Angaben vorliegen. Für das Berichtsjahr 2020 konnte infolge der BTHG-Umsetzung eine Reihe von Trägern insbesondere keine Angaben zu Assistenz in der eigenen Häuslichkeit liefern.

Der LVR liegt im Vergleich der westdeutschen Flächenländer bei den Gesamtfallkosten Wohnen unterhalb des Mittelwertes trotz der im Rheinland vergleichsweise hohen Fallkosten in den besonderen Wohnformen. Die hohe Ambulantisierungsquote im Rheinland wirkt sich hier positiv aus.

Exkurs:

Ausgabenentwicklung im BAGüS-Kennzahlen-Vergleich und der amtlichen Eingliederungshilfe-Statistik

Die amtliche Statistik über die Ausgaben in der Eingliederungshilfe weist für 2020 eine Steigerung von 7,8 Prozent deutschlandweit gegenüber dem Vorjahr bei den Netto-Gesamtausgaben auf. Solche hohen Zuwächse weist die Aufwandsentwicklung im BAGüS-Kennzahlenvergleich nicht auf. Dies hat verschiedene Gründe:

- Grundsätzlich ist beim Vergleich der Daten von amtlicher Statistik und BAGüS-Kennzahlenvergleich zu beachten, dass erstere auf Zahlflüsse abhebt, - also: wann wurde eine Zahlung getätigt - während letzterer um eine periodengerechte Zuordnung der Aufwände bemüht ist (also: für welchen Zeitraum fielen die Ausgaben an).
- Die hohe Steigerung beim Netto-Aufwand reflektiert den Wegfall von Einnahmen bei den EGH-Trägern, insbesondere durch die Erhöhung der Freibeträge für Einkommen und Vermögen, aber auch beispielsweise durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz. Die Brutto-Ausgaben für die EGH steigen deutschlandweit nach Angaben der amtlichen Statistik mit 3,1 Prozent deutlich weniger stark.
- Das Statistische Bundesamt verweist in seinem Qualitätsbericht auf Qualitätsprobleme bei der EGH-Statistik 2020 aufgrund von Umstellungsschwierigkeiten sowie Zuständigkeitswechseln im Zuge der EGH-Reform durch das BTHG. Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe wurde zudem eine eigene EGH-Statistik eingeführt. Dabei änderte sich die Zuordnung zu den Leistungsarten geringfügig, sodass sich die Statistik für 2020 nur eingeschränkt mit den (Sozialhilfe-)Statistiken der Vorjahre vergleichen lässt.
- Die amtliche EGH-Statistik umfasst alle Leistungen, während sich der BAGüS-Kennzahlenvergleich auf die Hauptleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung konzentriert, nämlich die Assistenz- und Unterstützungsleistungen im Alltag (bisher: Wohnhilfen) sowie Leistungen zur Teilhabe an Arbeit, und die Datenmeldungen zudem im direkten Austausch plausibilisiert. Daher sind differenzierte Entwicklungen in den einzelnen Feldern hier genauer darstellbar.

2.3 Leistungen in besonderen Wohnformen

Altersentwicklung

Das Durchschnittsalter der Menschen im stationär betreuten Wohnen steigt weiter an. Der Anteil der Leistungsberechtigten, die 50 Jahre und älter sind, liegt 2020 bei 52,5 Prozent. (Beim LVR: 54,5 Prozent).

Behinderungsform

Fast zwei Drittel der Menschen in den bundesdeutschen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung sind primär geistig behindert (65,4 Prozent), 29 Prozent haben eine seelische und knapp 6 Prozent eine körperliche Behinderung. Diese Verteilung ist seit Jahren weitgehend unverändert. Im Rheinland gibt es nur geringfügige Abweichungen vom Bundesschnitt.

Geschlechterverteilung

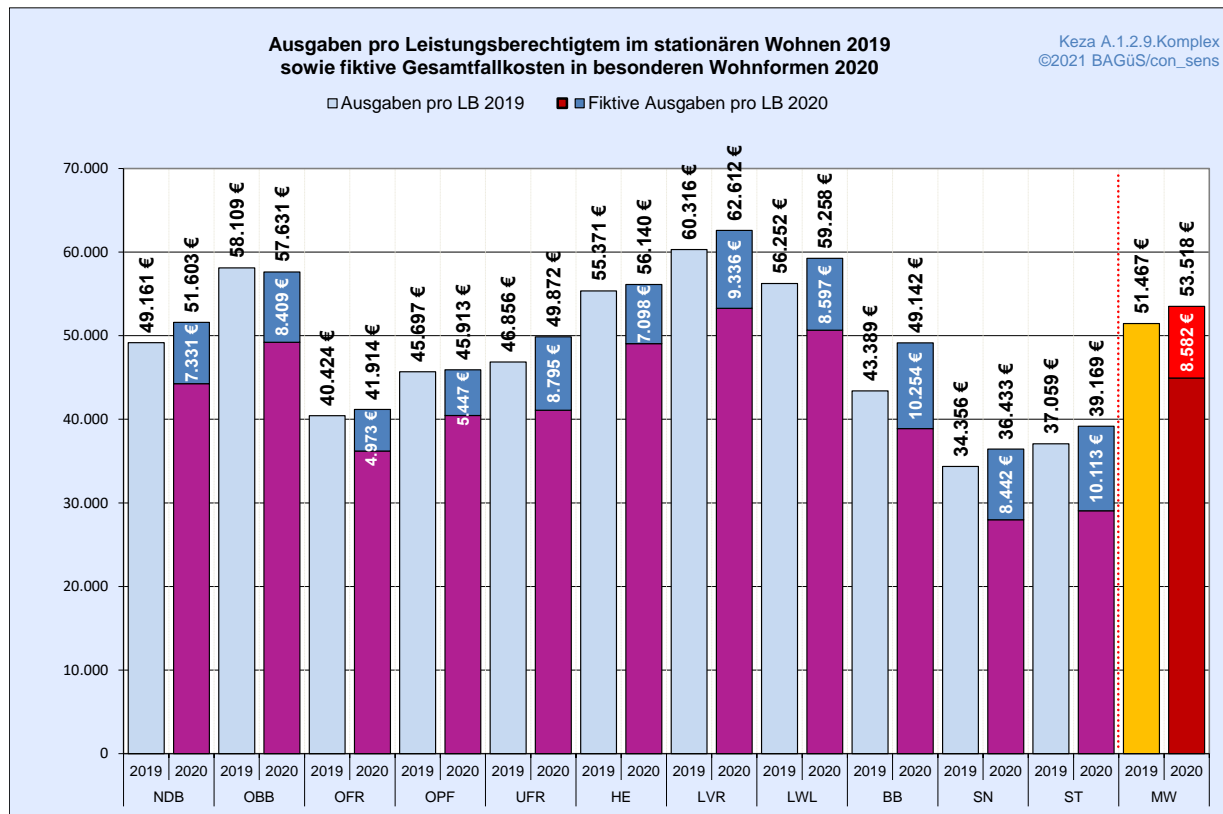
Im stationären Wohnen sind bundesweit knapp 60 Prozent der Leistungsberechtigten männlich, 40,4 Prozent weiblich. Dieses Verhältnis ist seit Jahren unverändert und auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bzw. Regionen sind gering. Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ wurden nicht gemeldet.

Fallkosten in besonderen Wohnformen - „fiktive“ Berechnung

Die Ausgabenentwicklung für die Leistungen in besonderen Wohnformen ist gekennzeichnet durch die zum 01.01.2020 vollzogene Trennung der Leistungen und die Verlagerung der Kosten für die Existenzsicherung zum örtlichen Träger. Darüber hinaus wurden die bisherigen Leistungen zur Tagesstruktur teilweise neu zugeordnet.

Um dennoch einen zumindest groben Vergleich der Fallkosten mit dem Vorjahr darstellen zu können, wurden in der folgenden Grafik die veränderten Leistungsbestandteile wieder hereingerechnet, um „fiktive“ Gesamtfallkosten ohne BTHG-Veränderungen zu ermitteln³.

ABBILDUNG 7: AUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN 2019 UND FIKTIV (INKLUSIVE EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN) 2020 IN BESONDEREN WOHNFORMEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



³ Dargestellt sind die elf Träger, die die entsprechenden Daten liefern konnten. Enthalten sind allerdings Leistungen an die Leistungserbringer zur Kompensation von BTHG-Umstellungskosten für 2020. Diese elf Träger repräsentieren ca. 51 Prozent aller LB in den besonderen Wohnformen.

Nach dieser Rechnung sind die Fallkosten gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 4 Prozent auf 53.518 Euro gestiegen. (Von 2018 auf 2019 hatte der Anstieg der Fallkosten im stationären Wohnen für die gleichen Träger bei 5 Prozent gelegen).

Beim LVR liegen diese „fiktiven Fallkosten“ bei 62.612 Euro – ein Plus von 3,8 Prozent gegenüber 2019. Rechnet man zusätzlich die im NRW-Landesrahmenvertrag vereinbarte BTHG-Verwaltungspauschale heraus, liegt der Fallkostenanstieg ohne BTHG-Effekte beim LVR bei knapp 3 Prozent.

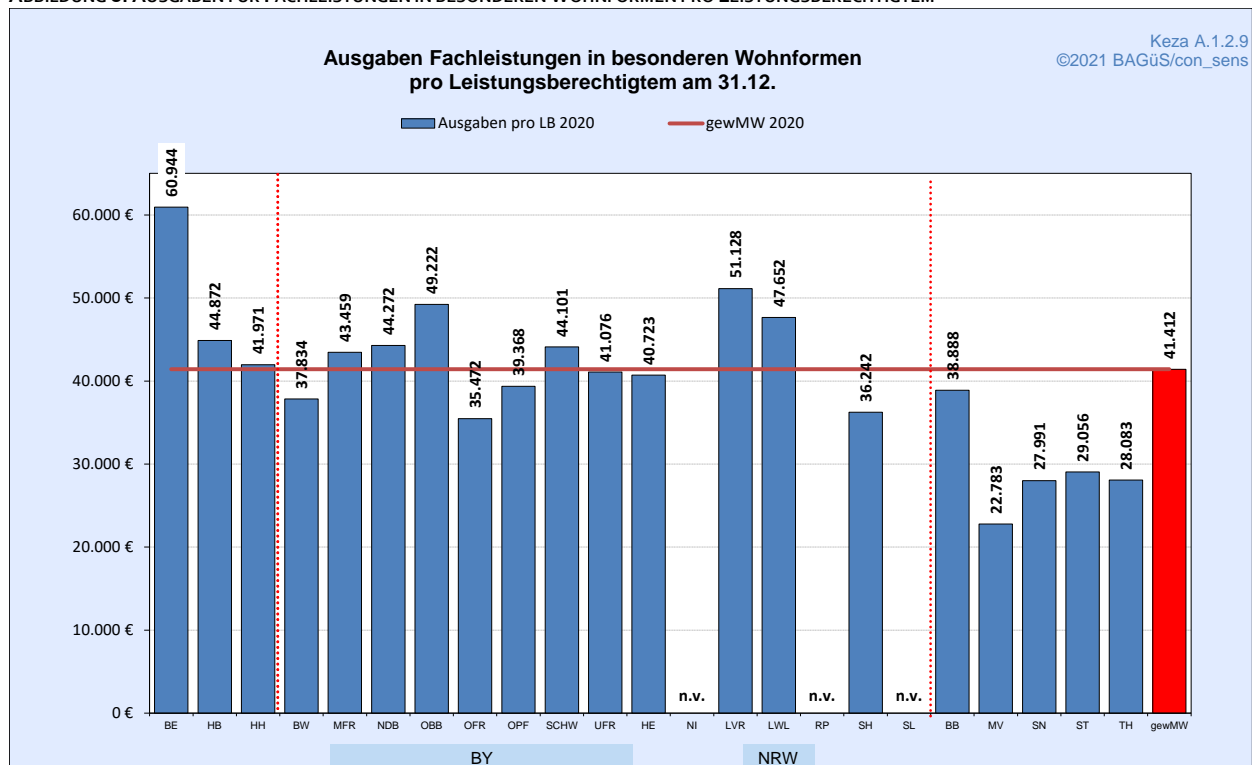
Der Fallkostenanstieg von 3,8 Prozent im Rheinland liegt deutlich unter dem des Vorjahres (mit 5,94 Prozent) und entspricht dem Durchschnitt der Fallkostensteigerung der dargestellten elf überörtlichen Träger⁴.

Zurückzuführen ist dies zum einen auf niedrigere pauschale Entgeltsteigerungen als in 2019. Die hohe Fallkostensteigerung beim LVR in 2019 war zudem einmaligen „Sondereffekten“ geschuldet. So wurden einerseits Tariferhöhungen aus 2018 aufgrund der Abrechnungsmodalitäten erst in 2019 umgesetzt. Andererseits mussten aufgrund technischer Umstellungen beim Abrechnungstool mit den eigenen Einrichtungen höhere Aufwände bereits in 2019 berücksichtigt werden, die ansonsten erst 2020 entstanden wären.

Fallkosten für die Fachleistung in besonderen Wohnformen

Werden nur die Fachleistungen im Rahmen der Assistenz in besonderen Wohnformen betrachtet, ergeben sich bundesweite durchschnittliche Fallkosten von 41.412 Euro.

ABBILDUNG 8: AUSGABEN FÜR FACHLEISTUNGEN IN BESONDEREN WOHNFORMEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM



Die Relationen der Fallkosten der einzelnen Träger zueinander sind gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.⁵ Mit Fallkosten von 51.128 Euro liegt der LVR im Bundesvergleich

⁴ Der LWL verzeichnet ein Plus von 5,3 Prozent und die westdeutschen Flächenländer insgesamt einen durchschnittlichen Fallkostenanstieg von 3,3 Prozent gegenüber 2019.

⁵ Berlin: Die Ausgaben pro Leistungsberechtigtem sind höher als bei der Komplexleistung in 2019. Die Angaben wurden von der Senatsverwaltung nachgeprüft.

an zweiter Stelle hinter Berlin. Der Abstand des LVR zu den anderen westdeutschen Flächenländern hat sich jedoch in 2020 im Durchschnitt verringert.

In den ostdeutschen Bundesländern sind mit durchschnittlich 29.691 Euro nach wie vor auffallend niedrige Fallkosten zu verzeichnen. Unterschiede bei den Fallkosten dürften wesentlich auf das Fachpersonal (Fachkraftquote, Tarife und Qualifikationsanforderungen) sowie den Personalschlüssel zurückzuführen sein. Bundesweit existieren unterschiedliche Betreuungskonzepte und Standards. In Metropolregionen existiert zudem das Problem besonders hoher Personalkosten. Als Region mit verdichteten Ballungsräumen hat der LVR wie die Stadtstaaten und vergleichbare westdeutsche Länder Fallkosten, die über dem Bundesschnitt liegen.

Durch die Ambulantisierung hat sich die Bewohnerstruktur im stationären Wohnen zunehmend verändert mit der Tendenz zu höheren Hilfebedarfen und entsprechend höheren Ausgaben. Der LVR weist eine besonders hohe Ambulantisierungsquote aus.

Zudem steigt, wie dargestellt, der Altersdurchschnitt bei den Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen. Wer aus Altersgründen aus der Werkstatt ausscheidet, nimmt oft „heiminterne“ Tagesstruktur in Anspruch, die beim LVR in die Ausgaben für stationäres Wohnen einfließt. Tagesförderstätten gibt es in NRW nicht.

2.4 Leistungen zum selbstständigen Wohnen: Assistenz in der eigenen Häuslichkeit

Altersentwicklung

Das Durchschnittsalter der Menschen mit wohnbezogener Assistenz in der eigenen Häuslichkeit steigt weiter an, bewegt sich aber auf niedrigerem Niveau verglichen mit den besonderen Wohnformen. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt bundesweit bei 42,8 Prozent (Vorjahr: 41,1 Prozent). Die Werte für das LVR-Gebiet sind entsprechend.

Behinderungsform

Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung stellen die Menschen mit einer seelischen Behinderung (74 Prozent), ein gutes Fünftel (21,7 Prozent) hat eine geistige Behinderung, lediglich vier Prozent haben eine körperliche Beeinträchtigung. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung leicht gestiegen, derjenigen mit primär geistiger Behinderung leicht zurückgegangen. Die Verteilung nach Behinderungsformen entspricht im Rheinland weitgehend dem Bundestrend.

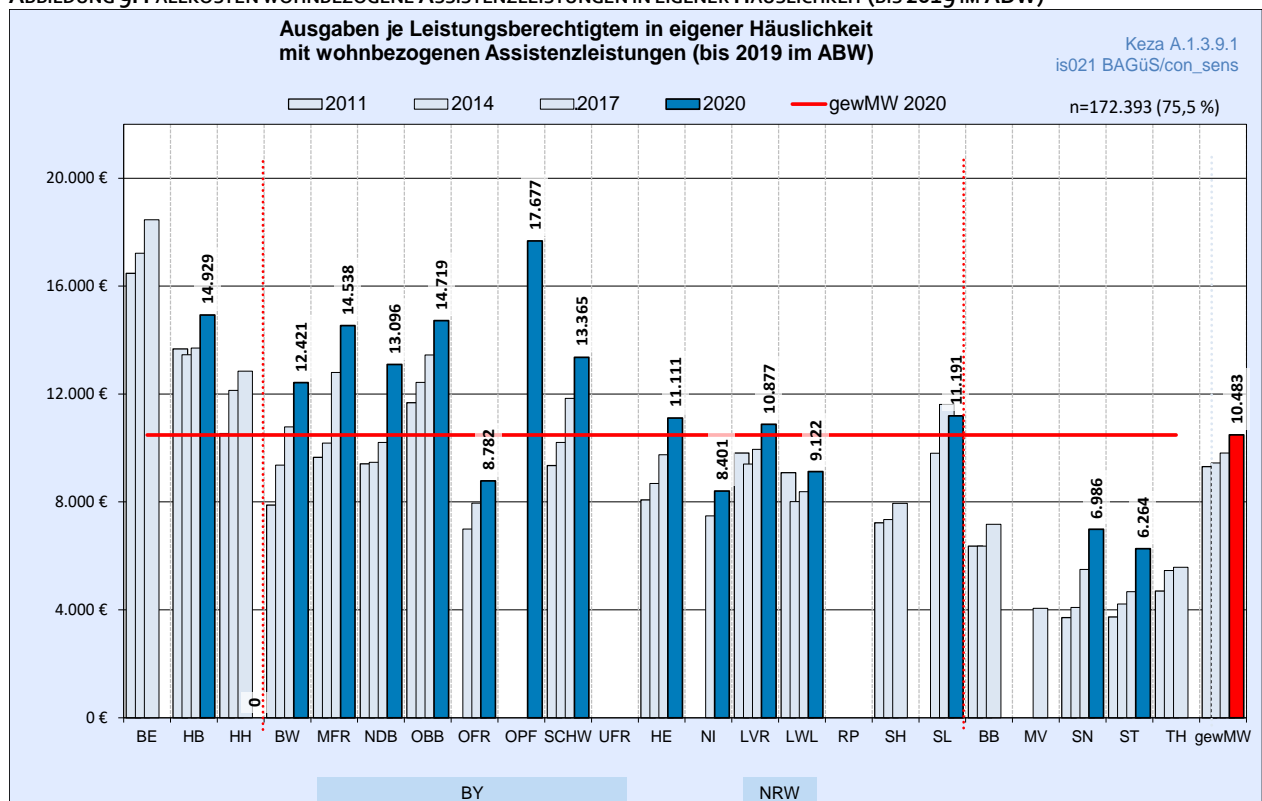
Geschlechterverteilung

Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung sind im Bundesschnitt 48,4 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 51,6 Prozent männlich. Die Geschlechterverteilung bei den Leistungsberechtigten mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit ist weniger einheitlich als in den besonderen Wohnformen, die Schwankungen sind größer. Im Rheinland liegt der Frauenanteil unter den ambulant betreuten Menschen bei knapp 49 Prozent, unverändert gegenüber dem Vorjahr. Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ wurden nicht gemeldet.

Fallkosten Assistenz im selbstständigen Wohnen

Pro leistungsberechtigter Person werden 2020 von den überörtlichen Trägern im Durchschnitt 10.483 Euro für wohnbezogene Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit ausgegeben. Für gleiche Träger sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 4,3 gestiegen. Beim LVR liegen die Fallkosten bei 10.877 Euro und damit nur leicht über dem bundesdeutschen Mittelwert, aber etwa im Schnitt der westdeutschen Flächenländer (10.714 Euro). Die Fallkosten steigen im Rheinland gegenüber 2019 um 2,8 Prozent, also deutlich weniger als im bundesweiten Schnitt. Die 10-Jahres-Entwicklung seit 2011 zeigt Abbildung 8.

ABBILDUNG 9: FALLKOSTEN WOHNBEZOGENE ASSISTENZLEISTUNGEN IN EIGENER HÄUSLICHKEIT (BIS 2019 IM ABW)



3. Zentrale Ergebnisse Teilhabe an Arbeit

Der BAGüS-Kennzahlenvergleich enthält Daten und Informationen zu den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), dem neu eingeführten Budget für Arbeit sowie dem im Aufbau befindlichen neuen Angebot der „Anderen Leistungsanbieter“. Die Tagesförderstätten, die in anderen Bundesländern der Beschäftigung von „nicht werkstattfähigen“ Menschen mit Behinderung dienen, gibt es in NRW nicht, da hier die Werkstätten auch für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf offenstehen. Tagesförderstätten sind gesetzessystematisch der Sozialen Teilhabe zugeordnet. Da die Leistungsberechtigten, die in anderen Bundesländern die Tagesförderstätte besuchen, in NRW häufig Leistungen zur Teilhabe an Arbeit in der WfbM erhalten, werden die Tagesförderstätten dennoch hier zur besseren Vergleichbarkeit von Fallzahlen und -kosten der Werkstätten herangezogen.

3.1 Teilhabe an Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen

Fallzahlentwicklung und Dichte

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt sind, ist 2020 zum ersten Mal leicht rückläufig. Bundesweit waren 276.932 Personen in einer WfbM beschäftigt – 1.427 Leistungsberechtigte oder 0,5 Prozent weniger als im Vorjahr. Von 2018 zu 2019 war noch ein minimales Wachstum um 0,6 Prozent verzeichnet worden. 13 der 23 überörtlichen Träger verzeichnen 2020 sinkende Fallzahlen. Zurückzuführen ist dies nach Einschätzung des Benchmarking-Berichts auf eine je Träger unterschiedliche Kombination von demografischem Wandel, pandemiebedingten Effekten und besonderen Programmen zur Förderung der Übergänge auf den Arbeitsmarkt. Abbildung 9 zeigt die Fallzahlentwicklung bei den einzelnen EGH-Trägern.

Abbildung 10: Fallzahlentwicklung Werkstattbeschäftigung bundesweit

Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM			Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011	
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	8.678	8.789	8.367	-422	-4,8%	-1,8%	0,9%
HB	2.237	2.257	2.255	-2	-0,1%	0,4%	0,1%
HH	4.072	4.473	4.137	-336	-7,5%	0,8%	1,2%
BW	27.894	28.117	27.680	-437	-1,6%	-0,4%	0,4%
MFR	4.675	4.734	4.714	-20	-0,4%	0,4%	0,9%
NDB	3.818	3.807	3.608	-199	-5,2%	-2,8%	0,5%
OBB	8.550	8.632	8.707	75	0,9%	0,9%	1,2%
OFR	3.656	3.657	3.634	-23	-0,6%	-0,3%	1,1%
OPF	3.288	3.287	3.265	-22	-0,7%	-0,4%	0,8%
SCHW	5.429	5.480	5.483	3	0,1%	0,5%	1,2%
UFR	4.055	4.051	4.025	-26	-0,6%	-0,4%	1,3%
HE	17.575	17.665	17.827	162	0,9%	0,7%	1,2%
NI	28.541	28.915	28.915	0	0,0%	0,7%	1,2%
LVR	34.642	34.862	34.887	25	0,1%	0,4%	1,3%
LWL	37.513	37.900	37.892	-8	0,0%	0,5%	1,3%
RP	13.720	13.659	13.659	0	0,0%	-0,2%	
SH	11.308	11.212	11.252	40	0,4%	-0,2%	1,2%
SL	3.333	3.336	3.336	0	0,0%	0,0%	1,0%
BB	10.266	10.253	10.307	54	0,5%	0,2%	1,3%
MV	8.073	8.073	7.966	-107	-1,3%	-0,7%	0,1%
SN	15.563	15.559	15.556	-3	0,0%	0,0%	0,7%
ST	10.663	10.615	10.634	19	0,2%	-0,1%	0,4%
TH	8.932	9.026	8.826	-200	-2,2%	-0,6%	0,1%
insg.	276.481	278.359	276.932	-1.427	-0,5%	0,1%	1,0%

©2021 BAGüS/con_sens

Eine Tagesförderstätte besuchten zum Vergleich in 2020 bundesweit 38.303 Personen, 2,1 Prozent mehr als im Vorjahr.

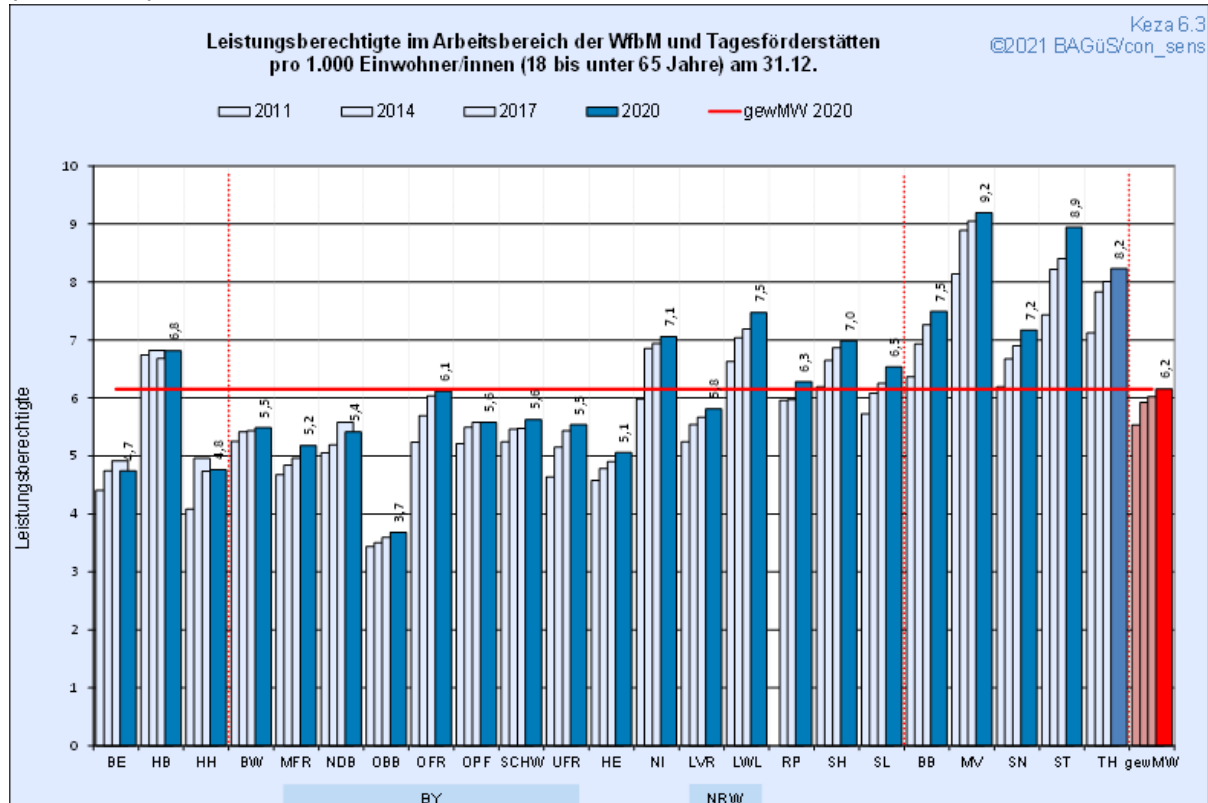
Im Rheinland stagniert die Zahl der Werkstatt-Beschäftigten mit einer Gesamtzahl von 34.887 (plus 0,07 Prozent im Vergleich zu 2019). Pandemiebedingte geringere Neuzugänge bzw. teilweise auch Abmeldungen aus der Werkstatt insbesondere in Folge vorgezogener Renteneintritte haben diese Entwicklung beeinflusst.

Dichtewerte Beschäftigung gesamt: Bundesweit waren Ende 2020 von 1.000 Einwohner*innen im erwerbsfähigen Alter insgesamt 6,2 Personen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt. Dies entspricht dem Wert des Vorjahres.

Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Regionen sind wie in den Vorjahren deutlich. Die Dichtewerte schwanken zwischen 9,2 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,7 in Oberbayern.

Im Rheinland liegt der Dichtewert – ebenfalls unverändert - bei 5,8 Werkstatt-Beschäftigten je 1.000 Einwohner*innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren.

ABBILDUNG 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO 1.000 EINWOHNER/INNEN (18-65 JAHRE)



Ausgabenentwicklung und Fallkosten

Die Bruttoausgaben aller EGH-Träger für Werkstatt-Leistungen und Tagesförderstätten insgesamt erreichen 2020 einen Wert von rund 5,9 Milliarden Euro, was dem Vorjahreswert entspricht. Während die Ausgaben für die Tagesförderstätten um 1,1 Prozent oder 11 Millionen Euro stiegen, sanken die Gesamtausgaben für Werkstattleistungen leicht (um 0,9 Prozent oder 44,1 Millionen Euro auf insgesamt 4,87 Milliarden Euro). Im Jahr zuvor, 2019, waren die Ausgaben für Werkstätten noch um 3,9 Prozent gestiegen.

ABBILDUNG 12: AUSGABEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM

	Bruttoausgaben im Arbeitsbereich der WfbM (Mio Euro)			Entwicklung 2019 – 2020		Ø jährl. Veränd. seit 2018
	2018	2019	2020	absolut	%	
WfbM	4.732	4.916	4.872	-44,1	-0,9%	1,5%

©2021 BAGüS/con_sens

Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf die Herausrechnung der Sachkosten für Mittagmahlzeiten in Folge der Abtrennung existenzsichernder Leistungen aus der Vergütung sowie auf einen pandemiebedingten Rückgang der Fahrtkosten zurückzuführen.

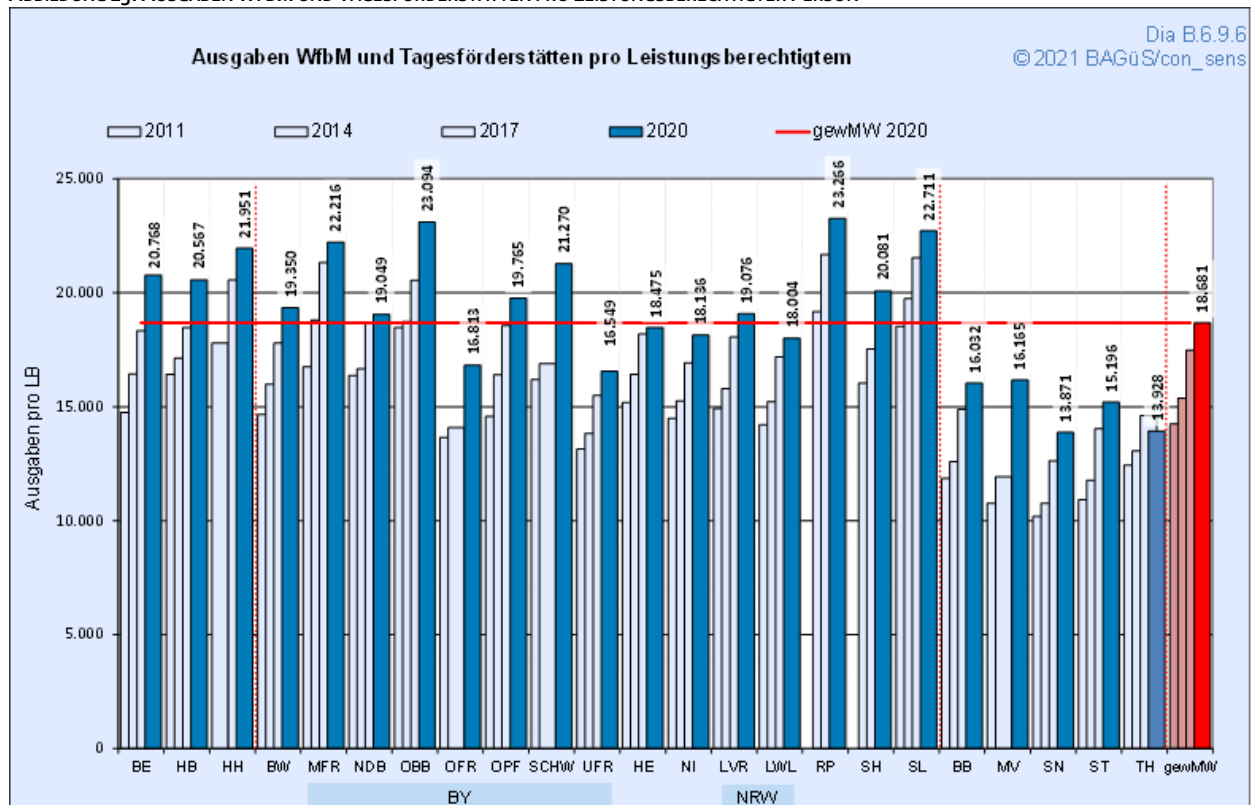
Bei 18 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, für die die entsprechenden Angaben vorliegen, sanken die Ausgaben für Fahrten von und zur Werkstatt in 2020 um rund 50 Millionen Euro. Corona-bedingte Mehraufwände sind dabei allerdings nicht berücksichtigt, da es sich hierbei nicht um Ausgaben der Eingliederungshilfe handelt.

Im Rheinland sind die WfbM-Gesamtkosten von 2019 auf 2020 um 13,8 Millionen Euro oder 2,03 Prozent gesunken. Hauptgrund ist auch hier der Wegfall der Sachkosten für das Mittagessen. Zudem sind beim LVR 2020 die Fahrtkosten Corona-bedingt überdeutlich um 6,7 Millionen Euro gesunken, zum einen wegen geringerer Fahrten in der Pandemie, aber auch, weil das Land NRW Corona-bedingte Mehrkosten bei der Beförderung, z.B. durch behinderungsbedingt erforderliche Sonderfahrten, übernommen hat.

Diese Entwicklung führt bundesweit ebenso wie im Rheinland zu einem Rückgang der durchschnittlichen Fallkosten für die Werkstattbeschäftigung. Sie sinken um 0,4 Prozent (oder 68 Euro) auf jetzt 17.539 Euro. Zwischen 2017 und 2019 waren die Fallkosten jährlich um jeweils 3,2 Prozent gestiegen.

Auch in den Tagesförderstätten sanken 2020 die Fallkosten. Die Entwicklung seit 2011 für beide Beschäftigungsangebote zusammen genommen zeigt Abbildung 13. Die Fallkosten WfbM/Tagesförderstätte sinken um 0,4 Prozent auf 18.681 Euro pro Jahr.

ABBILDUNG 13: AUSGABEN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



Im Rheinland liegen die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person bei 19.076 Euro. Das ist ein Rückgang um 410 Euro pro Person und Jahr (oder 2,1 Prozent).

Die Fallkosten beim LVR sind in dieser Gesamtbetrachtung leicht höher als der Bundeschnitt, jedoch niedriger als der Schnitt der westdeutschen Flächenländer (19.402 Euro). Sie liegen dabei weiterhin über denen des LWL, wenn auch mit geringerem Abstand als in Vorjahren. In 2018 und vor allem in 2019 war dies insbesondere auch auf den hohen

Anstieg der Fahrtkosten beim LVR zurückzuführen. Die Entwicklung in 2020 wird allerdings bundesweit wie bereits dargestellt stark durch externe Faktoren beeinflusst.

Fallkosten Vergütung für Werkstatt für behinderte Menschen

Die Werkstattausgaben enthalten die Vergütung für die Betreuung (durchschnittlich 76 Prozent der Bruttofallkosten), die Fahrtkosten (10 Prozent), die Leistungen zur Sozialversicherung (11 Prozent) und das Arbeitsförderungsgeld (3 Prozent).

Die durchschnittliche Vergütung liegt bundesweit bei 13.384 Euro pro leistungsberechtigter Person – kaum verändert gegenüber dem Vorjahr. Der aufwandssenkende Effekt der Herausnahme der Sachkosten für das Mittagessen wird weitgehend kompensiert durch Tarif- oder Bedarfssteigerungen. Dabei liegen die Vergütungen in den westlichen Flächenländern (Durchschnitt 13.851 Euro) um fast 30 Prozent über dem Wert in den ostdeutschen Flächenländern (10.751 Euro im Mittel).

Im Rheinland liegen die Vergütungen bei 14.151 Euro – das sind 2 Prozent weniger als im Vorjahr. Der Abstand zu den westdeutschen Flächenländern, darunter dem LWL, hat sich in 2020 verringert.

Fahrtkosten zur Werkstatt pro Fall

Die Fahrtkosten für die Beförderung der Leistungsberechtigten zur Werkstatt sind bundesweit und insbesondere auch im Rheinland in den vergangenen Jahren stark gestiegen, u.a. aufgrund einer Zunahme an teuren Sonder- und Einzelfahrten durch mehr Beschäftigte mit höherem Hilfebedarf. Zudem wurden beim LVR in 2019 die Beförderungsleistungen in mehreren Werkstätten entsprechend der Vorgaben neu ausgeschrieben.

2020 gingen die bundesweiten Fahrtkosten pro Fall gegenüber dem Vorjahr dagegen pandemiebedingt auf 1.786 Euro zurück – was dem Niveau von 2017 entspricht.

Im LVR-Gebiet sanken die Fahrtkosten in 2020 pro leistungsberechtigter Person um gut 7 Prozent, nach einem Anstieg von 11 Prozent im Jahr davor. Wie bereits dargestellt ist dies jedoch den Effekten der Pandemie geschuldet.

Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Die Veränderung der Altersstruktur der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen setzt sich in 2020 kaum merklich aber stetig fort. Der Anteil der unter 30-Jährigen sinkt, ebenso der der Gruppe der 40 bis 50-Jährigen, während der der 30- bis 40-Jährigen leicht steigt. Insgesamt sind bundesweit rund ein Drittel der Werkstattbeschäftigten 50 und älter (32,5 Prozent). Die Altersverteilung der Werkstatt-Beschäftigten im Rheinland weicht nur unwesentlich von den bundesweiten Daten ab.

Behinderungsform: Sieben von zehn Werkstatt-Beschäftigten sind im Bundesschnitt Menschen mit einer geistigen Behinderung (71,1 Prozent), ein Fünftel (20,2 Prozent) sind Menschen mit seelischer Behinderung. 7,2 Prozent sind primär körperlich behindert. 2011 lag der Anteil der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung bundesweit bei 17,1 Prozent.

Im Rheinland weicht die Verteilung nur leicht vom Bundesschnitt ab (geistige Behinderung: 73,1 Prozent, seelische Behinderung: 21,9 Prozent, körperliche Behinderung 4,8 Prozent). Der Anteil von Menschen mit seelischer Behinderung ist geringfügig weiter gestiegen, der Anteil geistig behinderter Menschen entsprechend gesunken.

Geschlechterverteilung: 59 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten sind männlich, 41 Prozent weiblich. Dies gilt bundesweit wie für das Rheinland. Die Verteilung ist seit Jahren unverändert.

Werkstattbeschäftigung und Wohnformen

Bundesweit erhält etwas mehr als die Hälfte aller Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen der Eingliederungshilfe (52 Prozent). 29 Prozent leben in einer besonderen Wohnform, 20 Prozent selbstständig mit ambulanter Unterstützung.

Beim LVR erhalten 46 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten mit ambulanter Wohnunterstützung liegt mit 26 Prozent höher als im Bundesschnitt; 28 Prozent leben in einer besonderen Wohnform.

3.4 Leistungsberechtigte mit Budget für Arbeit und Andere Leistungsanbieter

Mit der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes wurden ab Januar 2018 neue gesetzliche Instrumente zur Förderung der Teilhabe an Arbeit außerhalb von Werkstätten geschaffen: das Budget für Arbeit und die Anderen Leistungsanbieter.

Insgesamt meldeten die Träger bundesweit 404 Leistungsberechtigte, die in 2020 erstmalig ein Budget für Arbeit erhalten haben und deren Förderung zum 31.12. andauerte (2018: 457). Im Rheinland erhielten 58 Leistungsberechtigte 2020 erstmalig das Budget für Arbeit nach Paragraph 61 SGB IX (Vorjahr: 74).

Insgesamt nutzten zum 31.12.2020 bundesweit 1.679 Leistungsberechtigte ein gesetzliches Budget für Arbeit, davon 152 Leistungsberechtigte beim LVR.

Gleichzeitig erhielten Ende 2020 3.081 Menschen mit Behinderung eine Förderung nach länderspezifischen Programmen. Im Rheinland waren es 357.

Die „Anderen Leistungsanbieter“ befanden sich 2019 weiterhin im Aufbau und sind daher noch nicht quantitativ darstellbar. Im LVR-Gebiet wurden 2020 von zwei Anderen Leistungsanbietern insgesamt 9 Leistungsberechtigte unterstützt und betreut.

Nach Einschätzung des LVR hat sich die Pandemie bei Angebot und Nutzung von Alternativen zur Werkstatt durchaus hemmend ausgewirkt. Bei der unklaren Arbeitsmarktsituation wurden einerseits weniger Budgetplätze zur Verfügung gestellt, und andererseits scheint auch die Veränderungsbereitschaft der Leistungsberechtigten zurückgegangen zu sein.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Anhang: Trägerbezogene Einzelwerte BAGüS-Kennzahlen-Vergleich

TABELLE 1: VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN (BIS 2019 STATIONÄRES WOHNEN)

Volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)				Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	5.600	5.633	5.578	-55	-1,0%	-0,2%	0,4%
HB	2.187	2.133	2.043	-90	-4,2%	-3,3%	-0,1%
HH	4.541	4.580	4.242	-338	-7,4%	-3,3%	-0,7%
BW	21.530	21.581	21.262	-319	-1,5%	-0,6%	0,4%
MFR	4.626	4.533	4.307	-226	-5,0%	-3,5%	0,1%
NDB	2.448	2.607	2.359	-248	-9,5%	-1,8%	1,7%
OBB	9.704	9.675	9.634	-41	-0,4%	-0,4%	0,7%
OFR	2.548	2.541	2.492	-49	-1,9%	-1,1%	0,8%
OPF	2.372	2.346	2.363	17	0,7%	-0,2%	1,5%
SCHW	4.397	4.382	4.306	-76	-1,7%	-1,0%	0,9%
UFR	2.688	2.703	2.682	-21	-0,8%	-0,1%	1,2%
HE	14.167	14.132	12.755	-1.377	-9,7%	-5,1%	-0,4%
NI	22.722	22.776	22.776			0,1%	0,8%
LVR	21.088	20.875	20.573	-302	-1,4%	-1,2%	-0,3%
LWL	21.851	21.929	21.741	-188	-0,9%	-0,3%	0,5%
RP	9.196	9.840	9.840			3,4%	
SH	9.142	9.077	7.823	-1.254	-13,8%	-7,5%	-0,9%
SL	2.247	2.220	2.220			-0,6%	0,2%
BB	6.672	6.696	6.686	-10	-0,1%	0,1%	0,2%
MV	5.648	5.648	4.481	-1.167	-20,7%	-10,9%	-3,1%
SN	9.749	9.671	9.625	-46	-0,5%	-0,6%	1,3%
ST	9.124	9.018	8.936	-82	-0,9%	-1,0%	-0,2%
TH	5.498	5.357	5.286	-71	-1,3%	-1,9%	-0,5%
insg.	199.745	199.953	194.010	-5.943	-3,0%	-1,4%	0,2%

©2021 Tab A.1.2 BAGüS/con_sens

Tabelle 2: Volljährige Leistungsberechtigte mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit

Leistungsberechtigte in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW)				Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	13.833	14.314	14.751	437	3,1%	3,5%	4,6%
HB	2.086	2.111	2.432	321	15,2%	8,0%	5,8%
HH	9.833	9.852	9.842	-10	-0,1%	0,0%	2,7%
BW	14.511	15.469	17.285	1.816	11,7%	9,1%	6,9%
MFR	3.426	3.613	3.782	169	4,7%	5,1%	7,6%
NDB	1.251	1.305	1.170	-135	-10,3%	-3,3%	7,4%
OBB	7.049	7.366	7.620	254	3,4%	4,0%	6,0%
OFR	1.636	1.784	1.925	141	7,9%	8,5%	8,8%
OPF	909	983	1.083	100	10,2%	9,2%	7,7%
SCHW	2.862	3.025	3.320	295	9,8%	7,7%	10,4%
UFR	1.923	2.040	2.226	186	9,1%	7,6%	9,0%
HE	17.634	19.423	20.526	1.103	5,7%	7,9%	6,2%
NI	20.229	21.305	21.305			2,6%	7,9%
LVR	37.448	38.700	41.939	3.239	8,4%	5,8%	5,9%
LWL	30.561	32.315	35.506	3.191	9,9%	7,8%	6,3%
RP	2.216	2.159	2.159			-1,3%	
SH	9.915	10.226	11.424	1.198	11,7%	7,3%	5,0%
SL	1.967	2.019	2.019			1,3%	5,4%
BB	5.721	6.024	6.245	221	3,7%	4,5%	5,1%
MV	5.006	5.006	5.032	26	0,5%	0,3%	4,4%
SN	6.873	7.028	7.571	543	7,7%	5,0%	6,8%
ST	4.210	4.416	4.910	494	11,2%	8,0%	6,9%
TH	3.577	4.013	4.219	206	5,1%	8,6%	5,6%
insg.	204.676	214.496	228.291	13.795	6,4%	5,6%	6,1%

©2021 BAGüS/con_sens – Keza Tab_ absolut ZR A.1.3.1

Tabelle 3: Fallkosten für wohnbezogene Assistenzleistungen in eigener Häuslichkeit

Fallkosten für LB in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW)				Entwicklung 2019 – 2020		Veränderung von 2018 auf 2019	
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	19.261	19.841				3,0%	
HB	14.541	15.167	14.929	-238	-1,6%	4,3%	
HH	12.830	13.657				6,4%	
BW	11.329	11.910	12.421	511	4,3%	5,1%	
MFR	BY	13.187	13.893	14.538	645	4,6%	5,4%
NDB		10.999	11.654	13.096	1.442	12,4%	6,0%
OBB		13.056	13.708	14.719	1.011	7,4%	5,0%
OFR		7.880	8.172	8.782	610	7,5%	3,7%
OPF				17.677			
SCHW		12.228	12.895	13.365	470	3,6%	5,5%
UFR							
HE		9.824	10.488	11.111	622	5,9%	6,8%
NI	8.057	8.401	8.401			4,3%	
LVR	NRW	10.126	10.585	10.877	292	2,8%	4,5%
LWL		8.615	8.586	9.122	535	6,2%	-0,3%
RP							
SH	7.993	8.551				7,0%	
SL	10.886	11.191	11.191			2,8%	
BB	7.640	8.275				8,3%	
MV	4.705	4.705					
SN	5.752	6.814	6.986	172	2,5%	18,5%	
ST	4.904	5.313	6.264	951	17,9%	8,4%	
TH	5.920	6.203				4,8%	